## Vollstreckungserinnerung gemäß § 766; Aufbauschema

## I. Zulässigkeit der Erinnerung

- 1. Statthaftigkeit
  - a. Gegen einen Verfahrensverstoß bei Vollstreckungsmaßnahmen des GV, des Richters u. des Rpflegers, § 766 Abs. I (Nicht gegen "Entscheidungen" des Richters oder gegen "Entscheidungen" des Rpflegers → sof. Beschwerde, § 793)
  - b. Gegen Amtsverweigerung und unrichtige Kostenforderungen des GV, § 766 Abs. 2 (Nicht gegen Amtsverweigerung des Richters oder des Rpflegers (→sof. Beschwerde)
- 2. Zuständigkeit → AG (VollstrG), in dessen Bezirk Vollstreckungsmaßnahme stattgefunden hat, §§ 764, 766
- 3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen:
  - a. Prozesshandlungsvoraussetzungen: z.B. Partei- und Prozessfähigkeit
  - b. Antrag: kein bestimmter Antrag erforderlich
  - c. Form: schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
  - d. Frist: fristlos
  - e. Erinnerungsbefugnis: des Schuldners o. Gläubigers (+) des Dritten nur, als er Verletzung einer Verfahrensvorschrift rügt, die zumindest auch seinem Schutz dient, des Drittschuldners bei PfÜB: (+), jedenfalls aber wie Dritter
  - f. Rechtsschutzbedürfnis: gegeben, sobald Vollstreckung begonnen hat u. nicht beendet ist

## II. Begründetheit der Erinnerung

Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Erinnerungsentscheidung, und zwar grds. umfassend prüfen: bei Einlegung durch Dritten

- 1. Voraussetzungen. der Zwangsvollstreckung
  - a. Allgem. Vorauss. für das Vollstreckungsverfahren aa. Antrag des Gläubigers
    - bb. Zuständiges Vollstreckungsorgan
  - b. Allgem. Vorauss. der Zwangsvollstreckung
  - Titel, Klausel, Zustellung -
  - c. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
  - d. Keine (allgemeinen) Vollstreckungshindernisse
- 2. Besondere Vorschriften für den jeweiligen Vollstreckungsvorgang z.B. bei der GV-Pfändung (§§ 808 ff):
  - a. Zugriffsbereich für die Pfändung
    - aa. bewegl. Sache; Einschränkung aus § 865
    - bb. Gewahrsam, §§ 808, 809
    - cc. kein spezielles Vollstreckungshindernis, z.B. § 811
  - b. ordnungsgemäßer Pfändungsakt: z.B.
    Wegnahme, Kenntlichmachung, kein Verstoßgegen Art . 13 GG

Begrenzungen der Überprüfungen darauf, ob die zulässigerweise (Erinnerungsbefugnis) gerügten Verfahrensmängel vorliegen oder nicht

- III. Kosten: grds. gerichtsgebührenfrei (§ 1 GKG); außergerichtliche Kosten analog §§ 91, 97.
- IV. Vollstreckbarkeitserklärung (-): nach §§ 704, 708 ff nur Urteile; vorl. Vollstreckbarkeit des Beschlusses folgt aus § 794 Abs.1 Nr. 3.